

Tierarzt als Unternehmer



COVID-19-ERKRANKUNG: BEHÖRDLICHE ABSONDERUNG BEI KINDERN VON MITARBEITER/INNEN – WAS IST ZU TUN?

Diese Frage stellen sich nach wie vor viele ArbeitnehmerInnen sowie auch viele UnternehmerInnen.

Von der aktuellen Pandemie sind nun in einem hohen Ausmaß auch Kinder bis 14 Jahre betroffen, deren Pflege die Eltern fordert.

GENERELL: PFLEGEFREISTELLUNG – IMMER MÖGLICH FÜR MAXIMAL EINE WOCHEN BZW. ZWEI WOCHEN PRO ARBEITSJAHR

Grundsätzlich können ArbeitnehmerInnen eine **Pflegefreistellung** in Anspruch nehmen, sofern die Pflege von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindern oder nahen Angehörigen notwendig wird. Hierzu muss der/die ArbeitnehmerIn der/dem ArbeitgeberIn eine Bestätigung des Hausarztes / der Hausärztin über die Pflegenotwendigkeit des Kindes oder nahen Angehörigen vorlegen. Diese kann **maximal für eine Woche**, bei neuerlicher notwendiger Pflege von Kindern **bis zwölf Jahre** für maximal zwei Wochen beansprucht werden. Unter www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/3/Seite.370201.html finden Sie detaillierte Informationen zur allgemeinen Pflegefreistellung.

SONDERBETREUNGSZEIT (COVID-19-QUARANTÄNE) – AKTUELL VERLÄNGERT BIS 8. JULI 2022

Da aktuell jedoch vor allem auch Kinder von behördlicher Absonderung betroffen sind, haben die Eltern und damit die meisten ArbeitnehmerInnen Rechtsanspruch auf **Sonderbetreuungszeit**, für welche nun auch der Antrag auf Rückerstattung bis zum 8. 7. 2022 (Phase 6) verlängert wurde, wie auch bereits die WKO diesbezüglich informiert hat.

Sofern ein **unter 14-jähriges Kind**, für das Betreuungspflicht besteht, nach § 7 Epidemiegesetz abgesondert wird (Quarantäne), kann die Sonderbetreuungszeit für **maximal drei Wochen vereinbart** werden, sofern es **keine zumutbare Betreuungsalternative** durch z. B. Partner oder Eltern gibt; dies am besten **schriftlich** für die nachfolgende Antragstellung auf Rückerstattung. Der Arbeitgeber kann die **Rückerstattung** des Entgelts **spätestens sechs Wochen** nach dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur des Bundes geltend machen, wofür der Antrag über das Unternehmensserviceportal (USP) zu stellen ist.

Unter www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit-phase-6/ finden Sie alles Wissenswerte zur Sonderbetreuungszeit Phase 6 und den weiterführenden Link zum Antragsformular des Unternehmensserviceportals (USP) und die FAQ des Bundesministeriums für Arbeit.

BEHÖRDLICHE ABSONDERUNG VON MITARBEITERINNEN SELBST – WIE BISHER AUCH WEITERHIN MÖGLICH

Sofern die **MitarbeiterInnen selbst** einen **behördlichen Absonderungsbescheid vorlegen**, kann der Arbeitgeber nach

wie vor für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz **binnen drei Monaten** nach Ende der Absonderung einen Vergütungsantrag beim jeweiligen Land stellen, unabhängig davon, ob der Bescheid wegen Verdachts auf Infekt oder wegen eines positiven Ergebnisses mit oder ohne Symptome ausgestellt wurde. Eine Absonderung hebt auch einen aktuell laufenden Krankenstand auf, wofür der Absonderungsbescheid auch der zuständigen Krankenkasse vorzulegen ist, sofern dieser nicht dort aufliegt.

Die Antragstellung des Arbeitgebers auf **Vergütung nach Epidemiegesetz** für Unselbstständige kann unter den nachfolgenden Links des jeweiligen Landes vom Arbeitgeber beantragt werden:

www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html

<https://www.burgenland.at/themen/coronavirus/verguetung-fuer-den-verdienstentgang/>

www.noel.gv.at/noel/Coronavirus/Verguetungen_nach_dem_Epidemiegesetz.html

www.land-oberoesterreich.gv.at/232711.htm

www.gesundheit.steiermark.at/cms/beitrag/12790240/156426535/

https://katinfo.ktn.gv.at/Verdienstentgang_EpiG

<https://www.salzburg.gv.at/themen/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/corona-entschaedigung>

<https://www.tirol.gv.at/gesundheit-vorsorge/krankenanstalten/entschaedigung-bei-verdienstentgang/>

<https://vorarlberg.at/-/antrag-auf-verguetung-des-verdienstentganges-nach-dem-epidemiegesetz>

Ihr Praxismanager

Dieser Artikel wurde mit aller gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Der Beitrag kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

MAG. WERNER FRÜHWIRT WP, STB

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet als PRAXISMANAGER die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.